

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Sozial- und Organisationspädagogik, M.A.
Hochschule: Universität Hildesheim
Standort: Hildesheim
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Das Diploma Supplement der beiden Masterstudiengänge muss mit seinen studiengangsspezifischen Informationen den Aussagen der jeweiligen, aktuellen Ordnungen sowie auf formaler Ebene der aktuellen Vorlage fürs Diploma Supplement von HRK und KMK entsprechen (s. <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>). (§ 6 Nds. StudAkkVO)

Auflage 2: Es wird erwartet, dass auch die Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge eine Regelung aufweisen zur Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen von bis zu 50 % der im Rahmen eines Studiengangs nachzuweisenden Kompetenzen. Für diese Form der Anrechnung wird i.d.R. die Gleichwertigkeit von Inhalt und Niveau sowie des Umfangs geprüft. (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Dennoch sieht der Akkreditierungsrat bezüglich der verbindlichen Festlegung des Prüfungsumfangs in der Prüfungsordnung Grund für eine abweichende Entscheidung.

I. Auflagen

Auflage 1 – Diploma Supplement (§ 6 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat avisiert die von den Gutachterinnen und Gutachtern als Auflage 2 vorgeschlagene Auflage als Auflage 1.

Zur Begründung der Auflage siehe Seite 19 des Akkreditierungsberichts.

Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage des Gutachtergremiums (oder Agentur) an, passt sie jedoch hinsichtlich der bestehenden Spruchpraxis geringfügig an.

Auflage 2 – Anrechnung außerhochschulischer Leistungen (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage 3 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 21.

Der Akkreditierungsrat avisiert die von den Gutachterinnen und Gutachtern als Auflage 3 vorgeschlagene Auflage als Auflage 2.

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Modularisierung (§ 7 Nds. StudAkkVO)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: „Fehlende Angaben zu Prüfungsdauer und -umfang sind für alle Prüfungsformen zu ergänzen.“ (Akkreditierungsbericht, S. 20)

Das Gutachtergremium moniert, dass der Modulkatalog des Studiengangs keine Angaben zum Prüfungsumfang und der Prüfungsdauer enthält. Hierzu stellt der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung fest, dass in § 7 der Neufassung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sozial- und Organisationspädagogik im Fachbereich 1 - Erziehungs- und Sozialwissenschaften die verschiedenen zum Einsatz kommenden Prüfungsformen hinsichtlich Art und Umfang definiert sind. In der Gesamtschau sind die Prüfungsmodalitäten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Nds. StudAkkVO somit hinreichend transparent geregelt, sodass der Akkreditierungsrat keine Auflage diesbezüglich erteilt.

